Amtsblatt

Ausgabe A
(mit Öffentl. Anzeiger)

der Preußischen Regierung in Breslau

mit Öffentlichem Anzeiger

Stück 42 Ausgegeben Breslau, den 17. Oktober **1936**

Inhalt: **1. Inhalt der Nr. 85, 86, 87, 88, 89 Teil I des Reichsgesetzblattes.** S. 237. — **2. Inhalt der Nr. 22 der Preuß. Gesetzsammlung.** S. 237. — **3. Verordnungen und Bekanntmachungen: c) des Oberpräsidenten: Polizeiverordnung** betr. Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Polizeiverordnung für Wasserstraßen zwischen Oder und Weichsel vom 23. September 1906. S. 237. — **d) des Regierungspräsidenten: Veränderungen** von Standesamtsbezirken im Kreise Glatz. S. 238. — **Satzung** der Drängenossenschaft Domaslawitz, Kreis Groß Wartenberg. S. 238. — **Belobigung** für Lebensrettung (2 mal). S. 238. — **Satzung** der Drängenossenschaft Borne, Kreis Neumarkt. S. 238. — **f) der Polizeipräsidenten 1. in Breslau: Fundsachen.** S. 239. — **2. in Waldenburg: Neubenennung** von Straßen. S. 239. — **Neubenennung** eines Weges. S. 239. — **g) anderer Behörden: Einziehung** eines öffentlichen Weges (Kirchsteg) im Kreise Neumarkt. S. 239. — **4. Personalnachrichten.** S. 239.

1. Inhalt des Reichsgesetzblatts.

Teil I.

735. Die Nummer 85 enthält:

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Dauer der Dienstzeit des Reichsarbeitsdienstes und die Stärke des Reichsarbeitsdienstes und des Arbeitsdienstes für die weibliche Jugend, vom 26. September 1936;

Anordnung über die Ausübung des Gnadenrechts bei Dienststrafen im Bereich des Reichsarbeitsdienstes, vom 21. September 1936;

Verordnung über Zolländerungen, vom 22. September 1936;

Verordnung über Unterbringung ausgeschiedener Arbeitsmänner und Wehrpflichtiger, vom 26. September 1936.

736. Die Nummer 86 enthält:

Verordnung über die Einfuhr von Waren, vom 24. September 1936;

Zweiter Erlaß über die Reichssiegel, vom 26. September 1936.

737. Die Nummer 87 enthält:

Bekanntmachung der Neufassung der Militärstrafgerichtsordnung und des Einführungsgesetzes zu ihr, vom 29. September 1936.

738. Die Nummer 88 enthält:

Verordnung über die Wehrbezirkseinteilung für das Deutsche Reich, vom 1. Oktober 1936.

739. Die Nummer 89 enthält:

Gesetz über Weitergeltung des Pachtnotrechts, vom 30. September 1936;

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Amtstracht beim Reichsversicherungsamt und beim Reichsversorgungsgericht, vom 10. September 1936;

Zweite Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Zinsen für den landwirtschaftlichen Realkredit, vom 28. September 1936;

Dritte Durchführungsverordnung zum Spinnstoffgesetz, vom 29. September 1936.

2. Inhalt der Preuß. Gesetzsammlung.

740. Die Nummer 22 enthält unter:

Nr. 14349. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Pfandleihgewerbe vom 17. März 1881 (Gesetzsammlung S. 265), vom 28. September 1936;

Nr. 14350. Verordnung über die Zinsen und sonstigen Vergütungen im Pfandleihgewerbe, vom 30. September 1936.

3. Verordnungen und Bekanntmachungen

c) des Oberpräsidenten.

741. Polizeiverordnung
betreffend Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Polizeiverordnung für die Wasserstraßen zwischen Oder und Weichsel vom 23. September 1906.

Auf Grund der §§ 343, 348 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsammlung Seite 53 ff.) sowie der §§ 8, 14, 25 und 33 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsammlung Seite 77 ff.) in Verbindung mit Artikel III Absatz 3 des Gesetzes über den Provinzialrat vom 17. Juli 1933 (G. S. S. 254) verordne ich hiermit was folgt:

§ 1.

Die Gültigkeit der Polizeiverordnung für die Wasserstraßen zwischen Oder und Weichsel vom 23. September 1906 wird bis auf weiteres verlängert.

§ 2.

Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 150 RM., im Falle der Nichtbeitreibbarkeit die Festsetzung einer Zwangshaft bis zu drei Wochen angedroht.

Soweit die Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung nach Reichsrecht vor Landesrecht mit Strafe bedroht ist, bleibt die Androhung der Strafe unberührt.

§ 3.

Diese Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft.

Breslau, 7. 10. 1936. O. P. II. IIIa. 5526. 7. 5. 14. 6.

Der Oberpräsident,
Chef der Oderstrombauverwaltung.

d) des Regierungspräsidenten.

742. Gemäß § 2 des Personenstandsgesetzes vom 6. Februar 1875 bestimme ich mit Wirkung vom 1. November 1936 ab folgende Veränderungen von Standesamtsbezirken:

Die Parzelle 31/1, Kartenblatt 5, Gemarkung Tscherbeney scheidet mit dem 31. Oktober 1936 aus dem Standesamtsbezirk Tscherbeney aus und wird mit dem 1. November 1936 in den Standesamtsbezirk Bad Kudowa eingegliedert.

Breslau, 6. 10. 1936. A V a 61. 1.

(L. S.) Der Regierungspräsident.

743. **Bekanntmachung.**

Die Satzung der Drängenossenschaft Domaslawitz, Kreis Großwartenberg, ist heute von mir gemäß § 270, Abs. 3, des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Ges.-Samml. S. 53) genehmigt worden. Die Genossenschaft bezweckt nach dem allgemeinen Plane des Kulturingenieurs G. Klonke in Weidenhof vom 20. Januar 1935 die Entwässerung von Grundstücken und die Unterhaltung von Entwässerungsanlagen.

Der Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen folgende Punkte:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter (§ 7);
2. die Wahl der außer dem Vorstande der Schaukommission angehörenden Mitglieder (§ 22);
3. die Festsetzung der dem Vorsteher, dem Genossenschaftstechniker und dem Rechner zu gewährenden Entschädigung (§ 6);
4. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter (§ 25);
5. die Aufstellung des Haushaltsplanes und die Feststellung und Entlastung der Rechnung (§ 11);
6. die Abänderung der Satzung nach § 275 Absatz 1, 2, 3 des Wassergesetzes;
7. die Auflösung der Genossenschaft.

Die Aufsichtsbehörde beruft die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Mitgliederversammlung. Die weiteren Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand anzusetzen. Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch das für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmte Blatt und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört. Auswärtige Genossen werden besonders geladen. Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Genossenschaftsvorsteher zu beurkunden.

Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen. Die für die Örtlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Großwartenberg aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch die Genossenschaftssatzung vorgeschrieben ist.

Breslau, 9. 10. 1936. L. 7. VII. Nr. 2318/VIII.

Der Regierungspräsident.
Landwirtschaftliche Abteilung.

744. **Belobigung für Lebensrettung.**

Der 15jährige Willi Majonek aus Militsch hat am 18. Juni d. Js. eine erwachsene Person und zwei Kinder vom Tode des Ertrinkens aus der Bartsch bei Militsch gerettet. Ich bringe diese von Entschlossenheit und Opferfreudigkeit zeugende Tat unter dem Ausdruck meiner besonderen Anerkennung zur öffentlichen Kenntnis.

Breslau, 8. 10. 1936. P. 2 (c) A. 58. 3. A III 2.

Der Regierungspräsident.

745. **Belobigung für Lebensrettung.**

Der Friseurmeister Gustav Berger aus Breslau, Flutstraße 9, hat am 28. Juni d. Js. die Haustochter Marta Groeger vom Tode des Ertrinkens aus der alten Oder am Hatzfeldweg gerettet. Ich bringe diese von Entschlossenheit und Opferwilligkeit zeugende Tat unter dem Ausdruck meiner besonderen Anerkennung zur öffentlichen Kenntnis.

Breslau, 30. 9. 1936. P. 2 (c) A. 58. 3.

Der Regierungspräsident.

746. **Bekanntmachung.**

Die Satzung der Drängenossenschaft Borne, Kreis Neumarkt, ist heute von mir gemäß § 270, Abs. 3, des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Ges.-Samml. S. 53) genehmigt worden. Die Genossenschaft bezweckt nach dem allgemeinen Plane des Kulturingenieurs G. Klonke in Weidenhof vom 20. August 1935 die Entwässerung von Grundstücken und die Unterhaltung von Entwässerungsanlagen.

Der Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen folgende Punkte:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter (§ 7);
2. die Wahl der außer dem Vorstande der Schaukommission angehörenden Mitglieder (§ 22);
3. die Festsetzung der dem Vorsteher, dem Genossenschaftstechniker und dem Rechner zu gewährenden Entschädigung (§ 6);
4. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter (§ 25);
5. die Aufstellung des Haushaltsplanes und die Feststellung und Entlastung der Rechnung (§ 11);
6. die Abänderung der Satzung nach § 275 Absatz 1, 2, 3 des Wassergesetzes;
7. die Auflösung der Genossenschaft.

Die Aufsichtsbehörde beruft die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Mitgliederversammlung. Die weiteren Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand anzusetzen. Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch das für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmte Blatt

und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört. Auswärtige Genossen werden besonders geladen. Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Genossenschaftsvorsteher zu beurkunden.

Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen. Die für die Ortlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Neumarkt aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch die Genossenschaftssatzung vorgeschrieben ist.

Breslau, 9. 10. 1936. L. 7. VII. Nr. 2375/VIII.

Der Regierungspräsident.
Landwirtschaftliche Abteilung.

f) der Polizeipräsidenten

1. in Breslau.

747. **Gefunden:**

Am 19. 9. 1936: 1 Stielaugenglas; 20. 9.: 1 Herrenfahrrad; 24. 9.: 1 Brille; 26. 9.: 1 Herrenfahrrad; 29. 9.: 1 Damenfahrrad; 30. 9.: 1 Fahrradrahmen, 1 Schlüssel; 1. 10.: 1 Portemonnaie; 2. 10.: 1 Paket Stoff, 1 Armbanduhr, 1 Portemonnaie, 1 Sack Kornkaffee; 3. 10.: 1 Herrenfahrrad, 1 Schirm, 1 Hundemaulkorb, 1 Bd. Schlüssel, 1 Brille, 1 Ring; 4. 10.: 1 Damenhandtasche, 1 Aktentasche, 1 Portemonnaie, 1 Trauring, 1 kl. Ordensschnalle, 1 Damenfahrrad, 1 Damenschirm; 5. 10.: 1 Portemonnaie, 1 Herrenfahrrad, 1 Damenfahrrad, 1 Autoverdeckhülle; 6. 10.: 1 Herrenfahrrad, 1 Herrenmantel, 1 Portemonnaie, 1 Teil einer Zielvorrichtung; 7. 10.: 1 Herrenfahrrad, 1 Aktentasche, 1 Kart. Luftsitzkissen, 1 Einkaufstasche, 1 Frontkämpferkreuz; 8. 10.: 1 Aktentasche, 1 Herrenfahrrad, 1 Portemonnaie, 1 Kneifer; 9. 10.: 1 Schlüsselbund, 1 Aktentasche.

Zugeflogen:

1 Wellensittich Rosenthaler Str. 61 bei Hoffmann.

An die Verlierer ergeht die Aufforderung, sich zur Geltendmachung ihrer Rechte innerhalb eines Jahres schriftlich oder mündlich im Fundamt des Polizeipräsidiums, Schweidnitzer Stadtgraben Nr. 5/7, Erdgeschoß, zu melden.

Breslau, 9. 10. 1936.

Der Polizeipräsident — Fundamt.

2. in Waldenburg.

748. Auf Vorschlag des Oberbürgermeisters werden die in der Dr.-Ley-Siedlung im Stadtteil Dittersbach im Entstehen begriffenen Straßen wie folgt benannt: Gotenweg, Silingerweg, Cimbernweg, Teutonenweg, Widukindweg.

Waldenburg (Schl.), 10. 10. 1936. III. 1201.

Der Polizeipräsident.

749. **Bekanntmachung.**

Auf Vorschlag des Bürgermeisters in Weißstein erhält der im Gemeindebezirk Weißstein nördlich des Bismarckweges neuangelegte Weg die Bezeichnung „Litzmannweg".

Waldenburg (Schl.), 10. 10. 1936. III. 1201.

Der Polizeipräsident.

g) anderer Behörden.

750. Auf Antrag des Landwirts Erich Keßler, Radaxdorf, soll der öffentliche Weg (Kirchsteg), welcher die Leuthner Grenze mit Kertschütz verbindet, eingezogen werden.

Dieses Vorhaben wird gem. § 57 d. Zuständigkeitsges. vom 1. August 1883 zur öffentl. Kenntnis gebracht mit der Aufforderung, Einsprüche hiergegen binnen vier Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei dem Unterzeichneten geltend zu machen.

Leuthen, 10. 10. 1936.

Der Amtsvorsteher als Ortspolizeibehörde.

4. Personalnachrichten.

751. Im Oberlandesgerichtsbezirk Breslau sind zu besetzen durch den Generalstaatsanwalt (StrB.):

Keine Stellen. 201 I—14—19 Heft.

Im Oberlandesgerichtsbezirk Breslau sind zu besetzen durch den Oberlandesgerichtspräsidenten:

Eine Justizwachtmeisterstelle bei dem Amtsgericht Neisse. 201 I—14—19 Heft.

Personalveränderungen im Bezirke des Oberlandesgerichts Breslau.

Ernannt:

Bezirksrevisor Manig vom Landgericht Glatz zum Amtmann bei dem Landgericht Breslau.

Versetzt:

Just.-Insp. Viertel vom Amtsgericht Ratibor an das Amtsgericht Landeshut, Zweigstelle Schömberg.

Einrückungsgebühr für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 30 Rpf.
Preis der Belegblätter und einzelner Stücke 10 Rpf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Rpf. für jedes Stück. Schriftleitung: Amtsblattstelle der Regierung. — Druck: F. W. Jungfer, Breslau, Neue Antonienstraße 16/18.
Amtsblatt-Redaktion im Regierungsgebäude am Lessingplatz.